



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

ausschließlich per Mail

An die

Unteren Wasserbehörden

Bearbeitet von
Dieter Frost

nachrichtlich: Kommunale Spitzenverbände

E-Mail-Adresse:
dieter.frost@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref22-62417/400-0003-057	(0511) 120-3369	14.12.2016

**EuGH-Urteil zur Bauregelliste B Teil 1;
Kleinkläranlagen mit CE-Kennzeichnung**

Der europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 16. Oktober 2014 zur Bauproduktenrichtlinie (Rechtsache C-100/13) festgestellt, dass die in den Bauregellisten der Länder (BRL B Teil 1) enthaltenen technischen Zusatzanforderungen an europäisch harmonisierte Bauprodukte unzulässige Handelshindernisse darstellen. Für bestimmte serienmäßig hergestellte Abwasserbehandlungsanlagen erteilt das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBT) seit dem 16. Oktober 2016 für CE gekennzeichnete Bauprodukte keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) mehr, insbesondere für Kleinkläranlagen (KKA) und Leichtflüssigkeitsabscheider.

Dies erfordert eine Änderung der Abwasserverordnung des Bundes (AbwV). Für KKA regelt diese in Teil C des Anhangs 1 (Häusliches und kommunales Abwasser), dass die hier gestellten Anforderungen dann als eingehalten gelten, wenn die Abwasserbehandlungsanlage über eine bauaufsichtliche Zulassung verfügt und diese nach dieser Zulassung eingebaut und betrieben wird (Einhaltfiktion).

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat bereits einen Entwurf zur erforderlichen Änderung der Abwasserverordnung erstellt, der zurzeit mit den Ländern abgestimmt wird. Einigkeit besteht darin, dass die Einhaltfiktion auch zukünftig aufrechterhalten wird und die hierfür notwendigen Voraussetzungen voraussichtlich bis Mitte 2017 geschaffen sind.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Bis dahin hat das BMUB klargestellt, dass die Regelungen der Abwasserverordnung zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen Änderungen auch weiterhin gelten. Wie bisher greift die Einhaltefiktion dann, wenn zum Zeitpunkt der Errichtung einer Anlage eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorlag und die Anlage entsprechend dieser Zulassung eingebaut, betrieben und gewartet wird. Gleiches gilt auch nach Ablauf der Geltungsdauer der abZ; die vorgenommene Prüfung und ihr Ergebnis werden nicht in Frage gestellt. Entsprechendes gilt auch für die Regelung zur Einhaltefiktion in anderen Anhängen der Abwasserverordnung (Leichtflüssigkeitsabscheider z. B.).

KKA mit einer CE-Kennzeichnung (heN DIN EN 12566) dürfen auf dem deutschen Markt frei vertrieben werden. Die CE-Kennzeichnung ist allerdings keine Bestätigung, dass die wasserrechtlichen Anforderungen an die Einleitung von behandeltem Abwasser in ein Gewässer nach § 57 Abs.1 WHG i. V. mit Anhang 1 Teil C Absatz 1 AbwV sowie an die Abwasseranlage nach § 60 Abs.1 WHG eingehalten werden. Besitzt die betreffende KKA neben der CE-Kennzeichnung keine gültige abZ, muss ihre Geeignetheit- wie bisher- im Einzelfall im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde festgestellt werden. Die Einhaltefiktion greift in diesen Fällen nicht.

Ich bitte Sie, dies beim Vollzug der Abwasserverordnung entsprechend zu beachten.

Im Auftrage



Dieter Frost